

Achtung, neue Postanschrift!  
Attention, nouvelle adresse postale!  
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Schweizer Fleisch-  
Fachverband  
Union Professionnelle  
Suisse de la Viande  
Unione Professionale  
Svizzera della Carne

Sihlquai 255, 8005 Zürich  
info@sff.ch  
Tel. +41 (0)44 250 70 60  
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:  
Postfach, 8031 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an:  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
[familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

Zürich, den 7. September 2020

## Vernehmlassungsantwort

### Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (im Folgenden SFF) nimmt im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens gerne wie folgt Stellung:

#### I. Allgemeine Würdigung

Die Vorlage betrifft einerseits die Umsetzung der Motion Baumann (17.3860) «Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung» und andererseits die Auflösung des FLG-Fonds. Zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion Baumann.

Diese verlangt einen **vollen kantonalen Lastenausgleich** zwischen den Familienausgleichskassen (FAK) in Bezug auf Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe. Im Sinne einer fairen Familienpolitik und des Solidaritätsprinzips **begrüssst der SFF** die dafür vorgesehene Gesetzesanpassung ausdrücklich (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG).

Der ursprünglich angedachte Solidaritätsgedanke der Familienausgleichskassen (FAK), die Kosten gleichmässig zu verteilen, funktioniert nicht. Sie findet ohne Lastenausgleich nur jeweils innerhalb der einzelnen FAK statt. Die Zugehörigkeit zu einer Branche, respektive zu den jeweiligen Branchenverbänden bestimmt die Zugehörigkeit zur FAK. Die **strukturellen Unterschiede** zwischen den verschiedenen Branchen und FAK **sind jedoch zu gross**. Die Beitragssätze schwanken gesamtschweizerisch gemäss erläuterndem Bericht um mehr als das 35-fache. Branchen hoher Wertschöpfung und mit tiefem Kinderanteil profitieren von tiefen Beitragssätzen. Branchen mit tiefen Löhnen, vielen Teilzeitmitarbeitenden, alleinerziehenden Müttern und vielen Kindern werden mit weit überdurchschnittlichen Beiträgen belastet. Dieser **Systemfehler belastet** vor allem **Gewerbebranchen und KMU**.

Da viele Branchen-FAK hohe Leistungen bei tiefem Beitragssubstrat auszahlen müssen, kommen sie unter Konkurrenzdruck. Dadurch wird ein Wettbewerb in das System der 1. Säule getragen, der so **nie gewollt** war **und schädlich** ist. Die kantonalen Ausgleichskassen werden immer mehr zu Auffangbecken für diese FAK. Damit erhöht sich ihr Risiko laufend.

Zudem fördert ein voller Lastenausgleich den Wettbewerb der FAK auf der Verwaltungsebene, indem strukturell bedingte und risikobasierte Lasten ausgeglichen werden. Ein voller Lastenausgleich innerhalb eines Kantons wahrt notabene die föderalistische Hoheit der Kantone in der Familienpolitik. Die Kantone können nämlich weiterhin über die Höhe der Leistungen entscheiden.

Die Ausführungsbestimmungen auf **Verordnungsstufe** präzisieren die Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Familienzulagen von Erwerbstätigen nichtlandwirtschaftlicher Berufe werden fast ausschliesslich von Arbeitgebern (ArG) bzw. Selbstständigerwerbenden (SE) finanziert. Diese Anspruchsgruppen stellen die primären Adressaten eines vollen kantonalen Lastenausgleichs dar. Ziel der Vorlage soll ein möglichst starker Lastenausgleich und damit eine gleiche finanzielle Belastung für alle Unternehmen sein.

## II. Umsetzung des vollen Lastenausgleichs

Im erläuternden Bericht sind zwei unterschiedliche Systeme zur Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs erwähnt: der **einheitliche Beitragssatz** und der **Ausgleich des Risikosatzes**.

Beim **einheitlichen Beitragssatz** erheben die FAK die Beiträge, leiten diese an eine definierte kantonale Stelle und erhalten anschliessend von dieser die zur Auszahlung der Leistungen benötigten Mittel. Beim **Ausgleich des Risikosatzes** werden die ausgerichteten Zulagen und das AHV-pflichtige Einkommen für den ganzen Kanton und die jeweilige FAK ins Verhältnis zueinander gesetzt. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen basiert auf dieser Gegenüberstellung des kantonalen Risikosatzes und demjenigen der individuellen FAK.

Zwecks Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs kommt für den SFF ausschliesslich der **Ausgleich des Risikosatzes** in Frage. Das System hat sich bewährt und ist einfach und nachvollziehbar für alle beteiligten FAK durchzuführen. Der Ausgleich des Risikosatzes lässt den einzelnen FAK weiterhin **geschäfts- und branchenpolitischen Spielraum**. Die FAK sind eigene Rechtspersönlichkeiten mit den entsprechenden Organen, die Mitglieder gestalten die FAK als Delegierte und Vorstandsmitglieder mit. Die FAK haben ein Interesse daran, kostengünstig zu arbeiten und ihre Schwankungsreserven professionell zu verwalten.

Bei einem **einheitlichen Beitragssatz** ist eine Mitgestaltung nicht mehr möglich. Es stellt sich die Frage, wozu es dann eine eigene FAK mit Organen, Revisionen und Aufsicht überhaupt noch braucht, wenn sie faktisch nur noch als Abrechnungsstellen einer kantonalen Stelle funktionieren können. Zudem kann nicht mehr auf strukturelle Veränderungen reagiert werden. Wie soll eine Kasse gegründet werden, wenn die Schwankungsreserve nicht mehr mittels höherem Beitragssatz aufgebaut werden kann? Wie soll die Schwankungsreserve abgebaut werden, wenn sie wegen sinkenden Zulagen über der Maximalgrenze ist? Zudem sind wir der Meinung, dass ein **einheitlicher Beitragssatz, welcher auch die Verwaltungskosten beinhaltet, dem Grundsatz von Verursachergerechtigkeit und Kostenwahrheit widerspricht**. Es liegt auf der Hand, dass die unterschiedlichen Kassen- und Kundenstrukturen zu unterschiedlichen Durchführungskosten führen.

Uns ist bewusst, dass der Kanton Genf bereits einen Einheitssatz anwendet. Dies funktioniert jedoch nur, weil dieses System als einmaliger Sonderfall abgehandelt werden kann. Falls sich aufgrund der Umsetzung der Vorlage nun mehr Kantone dazu entschliessen, einen Einheitssatz anzuwenden, dann wird den verbandlichen FAK mittelfristig die Existenzberechtigung entzogen, was die Berufsverbände schwächt.

Aus diesen Gründen verlangen wir, dass der volle Lastenausgleich ausdrücklich **mittels Ausgleich des Risikosatzes erzielt werden muss**.

### III. Plafonierung der Lohnsumme untergräbt den vollen kantonalen Lastenausgleich

Selbstständigerwerbende würden gemäss Umsetzungsvorlage weiterhin nur Beiträge bis zu einem Einkommen von 148'200 Franken leisten (Art. 16 Abs. 4 FamZG). Der SFF steht dieser Regelung kritisch gegenüber, weil dadurch Beitragssubstrat verloren geht und Arbeitgeber gegenüber Selbständigerwerbenden ungleich behandelt werden. Dies widerspricht dem Prinzip eines vollen kantonalen Lastenausgleichs. Daher stellt der SFF folgenden Änderungsantrag:

Art. 16 Abs. 4 FamZG: ~~Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.~~ [Streichen]

Unser Verband unterstützt jedoch, dass für Arbeitgeber das AHV-pflichtige Einkommen als Berechnungsbasis massgebend ist (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Diese Regelung ist einem vollen kantonalen Lastenausgleich zuträglich und deckt sich mit der Beitragsberechnung anderer Sozialabgaben (AHV/IV/EO). In diesem Sinne ist keine Anpassung der bestehenden Regelung nötig, so wie es auch die Umsetzungsvorlage vorsieht:

Art. 16 Abs. 2 FamZG: Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. [Beibehalten]

### IV. Abschliessende Bemerkungen

Der SFF begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesvorlage (Art. 17 Abs. 2 Bst. k VE-FamZG) und spricht sich in der Umsetzung eines vollen kantonalen Lastenausgleichs betreffend Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe für einen **Ausgleich des Risikosatzes** aus.

Diese Umsetzungsvariante ermöglicht am ehesten einen vollen kantonalen Lastenausgleich und eine faire Lastenverteilung zwischen den betroffenen Unternehmen unter Beibehaltung der Autonomie der Familienausgleichskassen.

Wir danken Ihnen schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüssen

#### Schweizer Fleisch-Fachverband



Dr. Ivo Bischofberger  
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn  
Direktor